Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung RRB Nr.1260

2020_11_SID_EG AIG und AsylG (Umsetzung M Schilt)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates,			
	beschliesst:			
	Der Erlass 122.20 Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz vom 09.12.2019 (EG AIG und AsylG) (Stand 01.07.2020) wird wie folgt geändert:			
3.4 Unterbringung	3.4 Unterbringung im Allgemeinen			
	3.4a Freiwillige Unterbringung bei Privaten			
	Art. 23a Voraussetzungen			
	¹ Privat untergebracht werden können volljährige Einzelpersonen oder Familien gemäss Artikel 6 Absatz 1,			
	a bei denen der Wegweisungsvollzug nicht absehbar ist,			

Geltendes Recht		Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	b die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als zwei Jahren einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im er- weiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben, und c die ihre Pflichten gemäss Artikel 7 Ab- satz 1 beachten.	Antrag Regierungsrat I	Streichen.	Antrag Regierungsrat I
	² Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt unterbringen, wenn	Antrag Regierungsrat I	² Private können Personen gemäss Absatz 1 mit Einverständnis der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion freiwillig und ohne Entschädigung im gleichen Haushalt an der gleichen Wohnadresse oder im gleichen Haus unterbringen, wenn	Antrag Regierungsrat I
	a sie über ausreichend Wohnraum verfügen,			
	b sie einen guten strafrechtlichen und finanziellen Leumund geniessen,			
	c die Möglichkeit einer Kontaktnahme mit der Person gemäss Absatz 1 durch die zuständige Stelle der Sicherheitsdirekti- on jederzeit gewährleistet ist,			
	d der Wegweisungsvollzug dadurch nicht erschwert wird,			

Geltendes Recht		Antrag Kommission I		Antrag Regie-
	Antrag Regierungsrat I	Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	e der ordnungsgemässe und wirtschaftli- che Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Antrag Regierungsrat I	Streichen.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 23b Kein Anspruch	Antrag Regierungsrat I	Streichen.	Antrag Regierungsrat I
	¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung bei Privaten.			
	Art. 23c Haftungsausschluss und Vereinbarung			
	¹ Der Kanton haftet weder für Schäden, die durch die privat untergebrachten Per- sonen verursacht werden, noch für sol- che, die diese infolge der privaten Unter- bringung erleiden.			
	² Die privat untergebrachten Personen und die Privaten schliessen mit der zu- ständigen Stelle der Sicherheitsdirektion eine Vereinbarung ab, die			
	a ihre Rechte und Pflichten regelt,			
	b einen Haftungsausschluss gemäss Absatz 1 vorsieht,			
	c auf eine Dauer von maximal sechs Mo- naten befristet ist und um jeweils sechs Monate verlängert werden kann,			
	d von ihnen fristlos aufgelöst werden kann.			

Coltondos Bookt	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geltendes Recht		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	Art. 23d Rechte und Pflichten 1 Privat untergebrachte Personen			
	a erhalten eine Bargeldauszahlung anstel- le von Sachleistungen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b,			
	b werden gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c versichert,			
	c beachten die ihnen durch Gesetz und Verordnung auferlegten Pflichten.			
	² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdi- rektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest.	Antrag Regierungsrat I	² Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion legt die Form und die Periodizität der Bargeldauszahlung individuell fest. zahlt das Bargeld monatlich aus.	Antrag Regierungsrat I
	Art. 23e Folgen bei Pflichtverletzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regie-
Geitendes Recht		Mehrheit	Minderheit	rungsrat II
	¹ Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Vereinbarung fristlos auflösen.	Antrag Regierungsrat I	¹ Erfüllen die privat untergebrachten Personen oder die Privaten die Voraussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion, nach Anhörung der Vereinbarungsparteien, die Vereinbarung fristlos auflösen.	Antrag Regierungsrat I
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 18. August 2021	Bern, 25. Oktober 2021		Bern, 3. November 2021
	Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Moser		Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer